Hinweis: Der Aktionärsbindungsvertrag wurde zwischen den potenziellen Aktionärsgemeinden Einwohnergemeinde Stadt Sempach, Einwohnergemeinde Eich und Einwohnergemeinde Hildisrieden (nachfolgend Parteien) ausgehandelt. Er wird in Kraft treten, sobald mindestens eine der beiden Gemeinden Eich und/oder Hildisrieden entschieden haben, ihr Kaufrecht auszuüben und die notwendige Zahlung geleistet hat. Falls nur eine Einwohnergemeinde dazu kommt, sind punktuelle Anpassungen zu machen (Kopfseite, Präambel, Kapitel 6.6, Unterschriftsseite)

# Aktionärbindungsvertrag

zwischen der	
Einwohnergemeinde Stadt Sempach, öffentlich-rechtliche Körperschaft, vertreten durch Sempach, dieser handelnd durch	den Stadtrat
(nachfolgen	d Stadt Sempach)
und	
<b>Einwohnergemeinde Eich,</b> öffentlich-rechtliche Körperschaft, vertreten durch den Gemeiser handelnd durch	inderat Eich, die-
(nachfolgen	d Gemeinde Eich)
<b>Einwohnergemeinde Hildisrieden,</b> öffentlich-rechtliche Körperschaft, vertreten durch de Hildisrieden, dieser handelnd durch	n Gemeinderat
(nachfolgend <b>Geme</b>	inde Hildisrieden)
betreffend	
Meierhöfli AG – Wohnen und Pflege im Alter, mit Sitz in Sempach (CHE-	
(nachfolg	end <b>Gesellschaft</b> )

#### Präambel

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit einem vollständig liberierten Aktienkapital von CHF 3 000 000. Das Aktienkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 3 000 vinkulierte Namenaktien zu CHF 1 000 nominal. Die Gesellschaft bezweckt im Wesentlichen das Erbringen von Dienstleistungen der stationären und ambulanten Pflege und Betreuung betagter und/oder pflegebedürftiger Menschen, gestützt auf den öffentlichen Versorgungsauftrag.

Die Parteien sind wie folgt an der Gesellschaft beteiligt:

Total	3 000	Namenaktien zu CHF 1 000 nominal	100 %
Gemeinde Hildisrieden	600	Namenaktien zu CHF 1 000 nominal	20 %
Gemeinde Eich	600	Namenaktien zu CHF 1 000 nominal	20 %
<ul> <li>Stadt Sempach</li> </ul>	1 800	Namenaktien zu CHF 1 000 nominal	60 %

Mit den nachfolgenden Bestimmungen beabsichtigen die Parteien, nebst den statutarischen und gesetzlichen Vorschriften zusätzliche Rechte und Pflichten zwischen den Aktionären festzulegen. Insbesondere betrifft dies die Bereiche Corporate Governance und Übertragung von Aktien.

Dies vorausgesetzt, vereinbaren die Parteien was folgt:

# 1. Vertragsgeltung

Der vorliegende Vertrag ist verbindlich für sämtliche Aktionäre, welche diesen Vertrag unterzeichnen, sowie deren Rechtsnachfolger mit Bezug auf sämtliche von diesen gehaltenen, gegenwärtigen und künftigen Aktien der Gesellschaften und allfälliger Rechtsnachfolgerinnen.

# 2. Corporate Governance

#### 2.1 Grundsatz

Die Parteien vereinbaren, in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu handeln.

### 2.2 Strategie

Die Parteien beabsichtigen, in einer langfristigen Zusammenarbeit und unter Verwendung der Reputation und des Know-hows der Parteien die Gesellschaft in dem Sinne erfolgreich zu führen, als der öffentliche Versorgungsauftrag erfüllt wird.

Der Verwaltungsrat wird an der jährlichen Generalversammlung verpflichtet, über das Angebot des Meierhöfli proaktiv zu berichten und Bedürfnisse / Wünsche von Seiten der Parteien entgegen zu nehmen. Falls notwendig werden die Eigentümerstrategie und die Leistungsvereinbarung angepasst.

#### 2.3 Generalversammlung

Die Generalversammlung hat die ihr nach Gesetz und Statuten zustehenden Aufgaben. Sie fasst ihre Beschlüsse ebenfalls in Nachachtung der gesetzlichen resp. statutarischen Vorgaben. Die Parteien bestimmen einen Stimmrechtsvertreter. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm vom der Partei übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss an der Generalversammlung auszuüben. Die Parteien haben das Recht, neben dem Stimmrechtsvertreter mit einer weiteren Person an der Generalversammlung teilzunehmen.

#### 2.4 Verwaltungsrat

#### 2.4.1 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegen die ihm nach Gesetz, Statuten und Organisationsreglement zustehenden Aufgaben.

#### 2.4.2 Zusammensetzung

Nach Massgabe der Ziffer 3.7 der Statuten gelten grundsätzlich folgende Grundsätze:

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Eine höhere Mitgliederzahl als 5 ist nur in Ausnahmefällen oder aus wichtigen Gründen, zum Beispiel im Rahmen einer Nachfolge, vorgesehen. Der Verwaltungsrat ist so zusammengesetzt, dass er als Gremium über die folgenden Fachkompetenzen und Erfahrungen verfügt:

- Ausgewiesenes Fachwissen aus den Bereichen Gerontologie, Geriatrie und Langzeitpflege sowie Wohnen und Hotellerie
- 2. Erfahrung in der Unternehmensführung
- 3. Know-how und Erfahrung aus den Bereichen Organisation, Personal, Finanzen, Immobilien, Recht und Kommunikation
- 4. Beziehungsnetz, das für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Unternehmens nützlich ist

Von den Mitgliedern des Verwaltungsrats ist mindestens ein Verwaltungsrat amtierendes Mitglied der Exekutive entweder der Stadt Sempach, der Einwohnergemeinden Eich oder der Einwohnergemeinde Hildisrieden.

Ergänzend zu den statutarischen Vorgaben vereinbaren die Parteien hinsichtlich der Zusammensetzung des Verwaltungsrates was folgt:

Die Parteien einigen sich einvernehmlich und unter Beachtung der vorbeschriebenen Grundsätze bei der Wahl des Verwaltungsrates der Gesellschaft. Gleiches gilt hinsichtlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates, der gemäss den Statuten ebenfalls durch die Generalversammlung zu wählen ist. Die Verwaltungsratsmandate werden grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben. Der Verwaltungsrat soll einen örtlichen Bezug zu den Parteien haben. Jede Partei hat das Recht einen Verwaltungsrat zu stellen, der seinen Wohnsitz auf dem jeweiligen Gemeindegebiet hat. Die Parteien können bei Wieder- und Neuwahlen Vorschläge einbringen. Die Gemeinde- und Stadtpräsidien erarbeiten unter dem Lead des Verwaltungsrates einen Vorschlag zuhanden der Generalversammlung.

Sollten sich die Parteien im Vorfeld bezüglich der Wahl des Verwaltungsrates nicht einvernehmlich einigen können, so trifft sich die Exekutive aller Parteien (Gesamtgemeinderäte sowie Gesamtstadtrat) zu einer gemeinsamen Sitzung, um einen gemeinsamen Vorschlag zu erarbeiten.

#### 2.4.3 Auskunftsrechte

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann vom Verwaltungsratspräsidenten jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und uneingeschränkten Zugang zu den Geschäftsbüchern der Gesellschaft verlangen, soweit dies für die Ausübung des Mandats als Verwaltungsrat oder die Umsetzung dieses Vertrages notwendig oder sinnvoll ist.

#### 2.5 Priorisierung Heimeintritt Einwohnerinnen und Einwohner der Parteien

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Parteien werden bezüglich des Heimeintritts im gesetzlichen Rahmen prioritär behandelt. Dies ist in die entsprechende Leistungsvereinbarung mit der Meierhöfli AG – Wohnen und Pflege im Alter aufzunehmen.

#### 3. Aktientransaktionen

### 3.1 Veräusserungsgegenstand

Aktien dürfen nur als Paket veräussert werden, weshalb eine Veräusserung von weniger als diejenige Anzahl Aktien, welche die Partei zu Eigentum hält, nicht zulässig ist. Eine Ausnahme bildet die Kaufspflicht nach Massgabe von Ziff. 3.3 hiernach.

### 3.2 Grundsätzliches Veräusserungsverbot

Den Parteien ist es während der Dauer des vorliegenden Aktionärbindungsvertrags grundsätzlich untersagt, alle oder auch nur einen Teil ihrer Aktien der Gesellschaft oder ihrer Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen, in irgendeiner Form entgeltlich oder unentgeltlich zu veräussern.

Von diesem grundsätzlichen Veräusserungsverbot ausgenommen sind Veräusserung von Aktien

- zwischen den Aktionären;
- aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Aktionärbindungsvertrags;
- welche mit ausdrücklicher Zustimmung aller Parteien des vorliegenden Aktionärbindungsvertrags erfolgen.

Die Regelung eines Veräusserungsverbots soll sicherstellen, dass Aktien der Gesellschaft nicht an Dritte veräussert werden.

### 3.3 Verkaufs- resp. Kaufspflicht

Will eine Partei ihre Aktien veräussern (entgeltlich oder unentgeltlich) und damit den vorliegenden Vertrag kündigen, so hat sie die Verpflichtung, diese Aktien den anderen Parteien zu verkaufen. Die anderen Parteien haben ihrerseits die Pflicht, die Aktien proportional zu der von ihnen bis anhin gehaltenen Beteiligung zu übernehmen.

Ein Verkauf der Aktien ist frühestens ab dem 31. Dezember 2037 möglich.

### 3.4 Kaufrecht (Call Option)

Sofern bei einer Partei (die kaufrechtsbelastete Partei) einer der folgenden Fälle eintritt (der Kaufrechtsfall):

- Verpfändung der Aktien der Gesellschaft;
- Kündigung des vorliegenden Vertrages gemäss Ziffer 5.1 hiernach;
- schwerwiegende Verletzung des vorliegenden Aktionärbindungsvertrages (z.B. Nichtanbietung der Aktien trotz Veräusserungsabsicht [Ziffer 3.2]);

steht den anderen Parteien (die **kaufrechtsberechtigten Parteien**) ein Kaufrecht an allen, nicht jedoch nur an einem Teil der von der kaufrechtsbelasteten Partei gehaltenen Aktien der Gesellschaft zu. Die kaufrechtsberechtigten Parteien können ihr Kaufrecht entsprechend ihrer Aktienbeteiligung an der Gesellschaft ausüben. Verzichtet eine kaufrechtsberechtigte Partei auf die Ausübung ihres Kaufrechts, so werden die dieser Partei zustehenden Rechte auf die anderen kaufrechtsberechtigten Parteien übertragen.

Die kaufrechtsbelastete Partei bzw. ihre Rechtsnachfolger haben den kaufrechtsberechtigten Parteien den Eintritt eines Kaufrechtsfalles spätestens innert 3 Tagen mitzuteilen.

Die kaufrechtsberechtigten Parteien haben der kaufrechtsbelasteten Partei innert 30 Tagen, seit sie vom Eintritt des Kaufrechtsfalles gesicherte Kenntnis erhalten haben, durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, dass sie an der Ausübung des Kaufrechts interessiert sind. Anschliessend ist der Kaufpreis nach den Bestimmungen gemäss Ziffer 3.5 hiernach festzulegen.

Wurde der Kaufpreis definitiv festgelegt, so haben die kaufrechtsberechtigten Parteien der kaufrechtsbelasteten Partei innert 30 Tagen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, ob sie ihr Kaufrecht ausüben. Der Vertragsabschluss zwischen den kaufrechtsberechtigten Parteien einerseits und der kaufrechtsbelasteten Partei anderseits kommt nur zustande, falls die kaufrechtsberechtigten Parteien aufgrund der rechtsgültig erfolgten Ausübung der Kaufrechte bereit sind, insgesamt alle zum Erwerb stehenden Aktien zu kaufen (Prinzip "alles oder nichts").

Die innert Frist (30 Tage seit definitiver Festlegung des Kaufpreises) ausgeübten Kaufrechte sind sodann innert 60 Tagen seit der Kaufrechtsausübung durch Übertragung der Aktien der Gesellschaft Zug-um-Zug gegen Erstattung des Kaufpreises an die kaufrechtsbelastete Partei zu vollziehen.

Die Parteien, welche Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft sind, verpflichten sich und gegebenenfalls ihre Vertreter im Verwaltungsrat der Gesellschaft, den bzw. die Erwerber der Aktien der Gesellschaft aufgrund dieser Ziffer für die zusätzlich erworbenen Aktien im Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen.

#### 3.5 Kaufpreis

Für den Kaufpreis bei Aktientransaktionen im Sinne von Ziff. 3 gilt das nominelle Aktienkapital als Maximalwert. Zeigt die letzte Jahresrechnung vor der Transaktion, dass das gesamte Eigenkapital tiefer ist als das nominelle Aktienkapital, so wird dieser tiefere Wert als Kaufpreis festgesetzt. Massgebend ist die geprüfte Jahresrechnung.

#### 4. Finanzielles

### 4.1 Dividendenpolitik

Die Parteien beabsichtigen folgende Dividendenpolitik:

- Oberstes Gebot ist die gedeihliche finanzielle und betriebliche Entwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften. Es steht der öffentliche Versorgungsauftrag im Vordergrund.
- Der konsolidierte Gewinn der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaft(en) soll unter Vorbehalt der handelsrechtlichen Vorschriften und Statuten (siehe Ziffer 4.2) – maximal 6 % des einbezahlten Aktienkapitals betragen und sofern eine Eigenkapitalquote von 75 % besteht.

### 4.2 Kapitaleinlagereserve

Die Parteien verpflichten sich, die Kapitaleinlagereserve in der Höhe von CHF 7 000 000 (in Worten: Schweizer Franken sieben Millionen) auf Aufforderung des Verwaltungsrats und entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft gemäss Vorgaben der Statuten zu leisten.

### 4.3 Rechnungslegung

Der Rechnungslegungsstandard bzw. die Jahresrechnung soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True & Fair View) vermitteln und nach Massgabe des Swiss GAAP FER Standard erstellt werden.

### 5. Verschiedenes

### 5.1 Vertragsdauer; Wirksamkeit

Dieser Vertrag tritt nach vollständiger Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Er wird auf keine feste Dauer abgeschlossen. Er gilt für jede Partei so lange, wie sie Aktionärin der Gesellschaft ist, mindestens bis 31.12.2037. Er verlängert sich nach Ablauf dieser Frist um jeweils weitere 5 Jahre, sofern ihn keine Partei mit einer Frist von 12 Monaten auf das Ende der erstmaligen Vertragsperiode oder einer Verlängerungsperiode kündigt. Kündigt eine Partei den vorliegenden Vertrag, so löst dies die Kaufoption (Ziffer 3.4) aus. Vorbehalten bleiben die Verpflichtungen der Parteien, welche über die Vertragsdauer hinausreichen, insbesondere das Kaufrecht gemäss Ziffer 3.4 hiervor.

#### 5.2 Kommunikation

Die Parteien sprechen sämtliche öffentliche Kommunikation im Zusammenhang mit der Gesellschaft, insbesondere Pressemitteilungen und andere öffentliche Verlautbarungen, vorgängig miteinander ab.

Vorbehalten bleiben Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder andere Vorschriften vorgeschrieben sind, sowie Verpflichtungen zur wahrheitsgemässen Auskunft gegenüber zuständigen Behörden und Gerichten.

### 5.3 Konflikt mit Statuten oder Organisationsreglement

Die Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf die Gesellschaft richten sich primär nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Im Falle eines Konflikts zwischen diesem Vertrag und den Statuten oder einem allfälligen Organisationsreglement der Gesellschaft geht dieser Vertrag im Verhältnis zwischen den Parteien vor.

# 6. Schlussbestimmungen

#### 6.1 Formvorschrift

Dieser Vertrag gibt die gesamte Vereinbarung mit Bezug auf ihren Gegenstand wieder und ersetzt alle diesbezüglichen früheren mündlichen oder schriftlichen Abreden. Dieser Vertrag kann nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden.

#### 6.2 Kein Verzicht

Weder die Nichtausübung noch die verspätete Ausübung eines Rechts oder Rechtsbehelfs aus diesem Vertrag durch eine der Parteien soll den Verzicht hierauf bewirken, noch soll die einfache oder teilweise Ausübung irgendeines Rechts oder Rechtsbehelfes dessen weitere oder übrige Ausübung oder die Ausübung irgendeines anderen Rechts oder Rechtsbehelfes aus diesem Vertrag behindern.

### 6.3 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages zur Folge. Eine nichtige bzw. teilnichtige oder unwirksame bzw. teilunwirksame Klausel ist durch eine wirksame zu ersetzen (gegebenenfalls durch Gerichtsurteil), die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt. Gleich ist zu verfahren, wenn dieser Vertrag eine Lücke aufweist.

# 6.4 Übertragung

Eine Übertragung dieses Vertrages oder daraus entspringender Verpflichtungen durch eine der Parteien ist nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Parteien zulässig. Vorbehalten bleiben die Regelungen gemäss diesem Vertrag.

## 6.5 Konfliktbewältigung; Schiedsgericht; anwendbares Recht

Entsteht zwischen den Parteien Uneinigkeit, so verpflichten sie sich, in direkten Gesprächen eine gütliche Einigung zu suchen. Kommt eine solche nicht zustande, ziehen die Parteien eine unabhängige und kompetente Person bei, deren Aufgabe es ist, zwischen den Parteien zu vermitteln und den Streit zu schlichten. Mit Hilfe des Vermittlers/Schlichters legen die Parteien das geeignete Vorgehen und die einzuhaltenden Regeln fest.

Können sich die Parteien über den Vermittler / Schlichter nicht einigen, kann jede Partei den zuständigen staatlichen Richter anrufen, der den Parteien einen Vermittler / Schlichter vorschlägt.

Kommt über die Bestellung des Vermittlers / Schlichters keine Einigung zustande oder scheitert die Vermittlung / Schlichtung, entscheidet über den Streit ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht kann aus einer oder drei Personen bestehen, die für die zu beurteilenden Streitfragen kompetent sein müssen. Kommt keine Einigung über die Ernennung eines Einzelschiedsrichters zustande, so ist der Streit einem Schiedsgericht, bestehend aus drei Richtern, vorzulegen. Sobald eine Partei ihren Schiedsrichter ernannt und der Gegenpartei bekannt gegeben hat, hat die Gegenpartei innert 30 Tagen ihren Schiedsrichter ebenfalls zu ernennen. Die so bestimmten Schiedsrichter wählen hernach binnen 20 Tagen den Obmann. Bestimmt eine Partei ihren Schiedsrichter nicht fristgerecht oder können sich die beiden Schiedsrichter nicht fristgerecht auf einen Obmann einigen, nimmt der zuständige staatliche Richter auf Antrag einer Partei die Ernennungen vor.

Für das Verfahren gelten die Regeln der schweizerischen Zivilprozessordnung. Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich in Sempach. Es ist schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

### 6.6 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird 3-fach ausgefertigt, je ein Exemplar ist für die Parteien bestimmt.

Ort, Datum

#### **Die Parteien**

Einwohnergemeinde Stadt Sempach		
vertreten durch den Stadtrat,		
handelnd durch:		
		_
Einwohnergemeinde Eich		
vertreten durch den Gemeinderat,		
handelnd durch:		
nanucinu uuron.		

### Einwohnergemeinde Hildisrieden

vertreten durch den Gemeinderat, handelnd durch: